**Hinweise: Stand 1.12.2021**

Eine der im Text der Kommunalrichtlinie formulierten Bewilligungsvoraussetzungen ist - Es liegt ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers über den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements vor.-

Als Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums reicht als Bewilligungsvoraussetzung folgende Formulierung aus: „Die Kommune xy beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.“ Es muss kein Bezug genommen werden, ob es sich um eine Implementierung oder Erweiterung handelt und welches Ziel angestrebt wird.

Unter „Aufbau“ kann sowohl die Implementierung wie auch die Erweiterung eines Energiemanagements verstanden werden.

Ist der Antragsteller ein Zusammenschluss von Kommunen (z.B ein Gemeindeverwaltungsverband) muss ein solcher Beschluss von jeder der teilnehmenden Kommunen vorgelegt werden. Ein Beschluss der Verbandsversammlung ist zusätzlich nicht erforderlich.

**Musterbeschlussvorlage:**

WAPPEN

**Kommune Musterhausen**

Vorlagennummer

Datum

**Beschlussvorlage**

für den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements

Gemeinderat

Öffentlich Nicht Öffentlich TOP-Nr.:

**Beschlussvorschlag (Einzelkommune)**

Die Kommune Musterhausen beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Rat regelmäßig zu unterrichten.

**Alternativ: Beschlussvorschlag (Kommune als Teil eines Zusammenschlusses)**

Die Kommune Musterhausen beschließt den Aufbau und den beabsichtigten kontinuierlichen Betrieb eines Energiemanagements.

Der Gemeindeverwaltungsverbandes yx wird beauftragt, einen Förderantrag zu stellen, eine auf den Förderzeitraum von drei Jahren befristete Projektstelle zu besetzen, den Aufbau des Energiemanagements zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Rat regelmäßig zu unterrichten.

**Beschlussergebnis**

Anwesend: JA: NEIN: ENTHALTUNGEN:

**Begründung**

Der Klimawandel schreitet auch in Baden-Württemberg weiter voran. Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts wurde das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg im Anschluss an die Novelle aus dem vergangenen Jahr abermals geändert.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO2-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Viele Kommunen im Land haben sich zu einer klimaneutralen Kommunalverwaltung bis zum Jahr 2040 verpflichtet.

Ein erster und wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Zieles ist die Einführung eines kommunalen Energiemanagements. Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen.

Das Kosten-Nutzen- Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 20-30%.

**Kosten:**

Eine Personalstelle z.B. E11 Stufe 2, verh. 2 Kinder, incl. Lohnnebenkosten 62.592 € p.a.; abzgl. Förderung: **Eigenanteil der Kommune 18.777 p.a..** Bein anderen Eingruppierungen erhöhen oder vermindern sich die Kosten.

**Förderung:**

Der Bund fördert über die Kommunalrichtlinie die Schaffung einer Personalstelle Energiemanagement. **Fördersatz 70% für 36 Monate. Antragstellung ab 1.1.2022 möglich.** Für finanzschwache Kommunen beträgt der Fördersatz 90%.

**Anlage ...............**………….

…………………………

Datum / Unterschrift / Siegel